

Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen, OT Nordsulingen,
über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil gemäß mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße-
Begründung



Stadt *Sulingen*

Der Bürgermeister
Galtener Straße 12
27232 Sulingen

1. Anlass der Einbeziehungssatzung

Westlich der Landesstraße 202 (Verdener Straße) und nördlich des Nordsulinger Grabens befindet sich der Ortsteil Nordsulingen der Stadt Sulingen. Das Ortsbild weist dörfliche Strukturen auf. Die vorhandene Bebauung besteht neben aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen aus Wohngebäuden mit entsprechenden Nebenanlagen wie Garagen und Stellplätzen und gärtnerischen Freiflächen. Die Hofstellen mit Nutztierhaltung genießen Bestandsschutz.

Das Grundstück, für das die Satzung aufgestellt wird, liegt südlich der Bocksgründener Straße. Im Süden schließt sich die Gemeindestraße „Moorstraße“ an. Die benachbarten östlich gelegenen Grundstücke Bocksgründener Straße 11 und Moorstraße 12 sind mit Wohnhäusern und dazugehörigen Nebenanlagen bebaut. Der westlich Teil des Grundstücks weist umfangreichen Baumbestand auf. Im Süden ist das Grundstück mit einer Scheune bebaut. Der übrige Teil wird als Grünfläche genutzt.

Weiter westlich Richtung Sule schließen sich mit Bäumen bestandene Flächen an



Luftbild, Auszug LGLN 2020

Planungsanlass ist das Ansinnen des Eigentümers, das Grundstück einer Bebauung mit Wohnhäusern durch die Familie zu zuführen. Da das betreffende Grundstück derzeit weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegt, richtet sich die planungsrechtliche

Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen, OT Nordsulingen
–Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße II–
Stand: Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 6 BauGB § 10 BauGB

Zulässigkeit nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich-. Wohngebäude gehören weder zu den privilegierten Vorhaben im Sinne des Abs. 1 der genannten Vorschrift noch zu den sog. begünstigten Vorhaben im Sinne des Abs. 4 der genannten Vorschrift, sondern sind als sonstige Vorhaben nach Maßgabe des Abs. 2 zu beurteilen. Diesen Vorhaben dürfen regelmäßig nicht den Belangen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen, unter anderem die Darstellung im Flächennutzungsplan. Der seit dem 01.02.2016 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen stellt für den betreffenden Grundstücksteil gemischte Baufläche dar.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens zu schaffen, bedarf es der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Es gibt ein Planungserfordernis, da innerhalb der Stadt Sulingen trotz umfangreicher Bauleitplanung mit der Festsetzung von Wohngebieten in der vergangenen Jahren die ungehindert hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nicht erfüllt werden kann. Gerade auch in den Ortschaften besteht eine Nachfrage, da Kinder in der Nähe der Eltern sesshaft werden möchten, um sich ggf. im Alter um die Eltern kümmern zu können.

2. Planungsvorgaben

2.1 Baugesetzbuch

Nach § 34 Abs. 5 BauGB¹ ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Wie bereits ausgeführt, steht die Aufstellung der Innenbereichssatzung VIII im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der betreffende Bereich ist durch die vorhandene Bebauung vorgeprägt. Die Fläche, die einbezogen werden soll, ist im Vergleich zu der vorhandenen Ortsteil der näheren Umgebung von geringfügiger Größe. Mit der Innenbereichssatzung VIII werden Vorhaben zulässig, die sich nach der Art der baulichen Nutzung, hier Wohnbebauung nebst dienender untergeordneten Nebenanlagen, in die nähere Umgebung einfügen, sodass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine UVP-Pflicht besteht. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das Rathloser Gehäge, dass in einer Entfernung von 3,1 km gelegen ist. Es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes² zu beachten. Die nächstgelegene Biogasanlage als Störfallbetrieb ist ca. 120 m entfernt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123) , das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

2.2 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

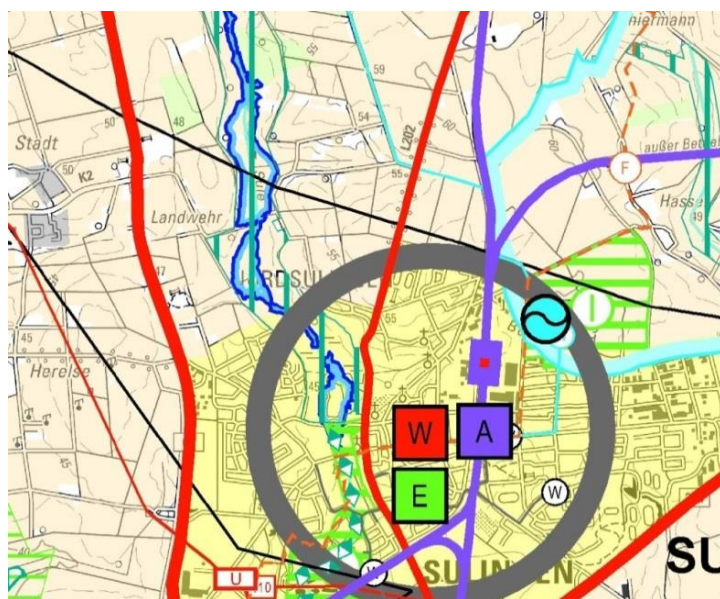
Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2016) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Grundlage des Nds. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG)³. Diese übergeordneten Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, die Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Bestimmung ist analog bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen anzuwenden.

2.3 Landesraumordnungsprogramm

Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung werden berücksichtigt. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)⁴ bestimmt, dass insbesondere dort die Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden sollen, in denen die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann. Dies wird mit der vorliegenden Planung im nördlichen Teil des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt berücksichtigt.

2.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach dem rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2016) Diepholz⁵ hat die Stadt Sulingen als Mittelzentrum die spezielle Schwerpunktaufgabe der Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten. Die Planung steht in Einklang mit diesem übergeordneten Ziel.



Auszug aus dem RROP für den Landkreis Diepholz

2.5 Flächennutzungsplan

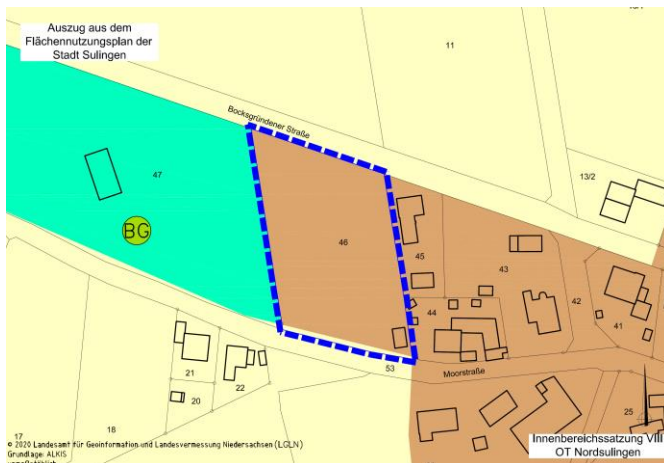
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen von 2016 stellt für den Teil der Flächen gemischte Baufläche dar. Für diese Fläche kann eine Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Abs. 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden, da diese Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

³ Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017

⁴ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), in der Fassung vom 26. Septemehr 2017 (Nds. GVBl. S. 378), Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziel 02

⁵ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz, 2016

einbezogen werden sollen. Diese Fläche ist durch die vorhandene bauliche Nutzung südlich der Bocksgründener Straße (Bocksgründener Straße 11 und Moorstraße 12) vorgeprägt.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen

3. Begründung der Festsetzungen der Einbeziehungssatzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich soll sich zukünftig nach § 34 BauGB richten. Neu entstehende Bauvorhaben sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Die nähere Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbebauung, so dass sich die Eigenart der näheren Umgebung am ehesten als Dorfgebiet (MD) im Sinne der BauNVO⁶ beurteilt. Die Baukörper stellen sich sowohl hinsichtlich der Geschossigkeit als auch im äußeren Erscheinungsbild (Dachformen und Dacheindeckung, Außenwände in farbigem Putz, Ziegel und Holz) heterogen dar. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass künftige Vorhaben sich an die bestehende Bebauungsstruktur zu orientieren haben und sich für ein harmonisches Ortsbild im Übergang zur freien Landschaft einfügen.

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB können in den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. Zur Sicherung des erhaltenswerten Baumbestandes wird daher im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 25 b) BauGB eine Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für den westlichen grundstücksteil festgesetzt.

Zusätzlich werden im südlichen Grundstücksteil 3 vorhandene Eichen (*Quercus robur*, Stammumfang in 1m Höhe, gemessen von Erdboden, mit einem Stammumfang von 125 - 165 cm) nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB als dauerhaft erhaltenswert festgesetzt. Diese sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Sofern ein Baum für die geplante Bebauung zu beseitigen ist, hat eine Neuanpflanzung eines gleichwertigen Baumes an anderer Stelle auf dem südlichen grundstücksteil zu erfolgen.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft hat ergänzend die Festsetzung als Fläche mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bepflanzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr.

⁶ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)

25 a BauGB für eine Teilfläche im nordwestlichen Bereich als Standortgerechte (klimaresistente) Gehölzbepflanzung – zu erfolgen.

Zur Wahrung des dörflichen Charakters sowie als weitere Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt zudem die Festsetzung einer Fläche mit Bindung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB je Grundstück im Falle einer Bebauung.

Im östlichen Bereich des Grundstücks liegt eine Trinkwasserleitung für das Wohnhaus Bocksgründener Straße 11. Diese Trinkwasserleitung ist zu sichern, so dass hier mit einer Breite von 4 m über die gesamte Grundstückstiefe nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB eine Fläche mit Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen festzusetzen ist. Die Fläche ist der Wasserversorgung Sulinger Land als Leitungsbetreiber uneingeschränkt zugänglich zu halten; eine Sicherung erfolgt über die Eintragung einer entsprechenden Baulast nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO⁷).

⁷ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, (Nds. GVBl. 2012, S. 46), mehrfach geändert, § 73a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)

5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die vorliegende Satzung bezieht eine Fläche (südlicher Teil des Flurstücks 11 der Flur 17, Gemarkung Nordsulingen), mit einer Tiefe von ca. 35 m und einer Breite von ca. 88 m und die derzeit im Außenbereich gelegen sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein. Die benachbarten, außerhalb des Plangebietes, gelegenen Grundstücke sind bereits bebaut. Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Geltungsbereich durch eine Überbauung bis zu einer Grundfläche von max. 30% zu erwarten, was erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden/Wasser hat.

Gehölzfällungen und -rodungen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03.-30.09. eines Jahres) durchzuführen, um eine Zerstörung von Niststätten von Brutvögeln zu vermeiden. Damit wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden.

6. Eingriffsregelung

Das Erfordernis der Anwendung der Eingriffsregelung ergibt sich daraus, dass die Flächen des Plangebietes planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Mittels Satzung sollen diese Flächen in den Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Modells (2016).

6.1. Eingriffsbilanzierung

Nach Bewertung der Biotoptypen ergibt sich für das Satzungsgebiet folgender Bestandswert:

Biotoptyp ¹	Beschreibung	Fläche (m ²)	Wertfaktor ¹	Eingriffsflächenwert WE
WXH	Laubforst	1.596	1,6	2.554
AS	Sandacker	2.897	1,0	2.897
OD	Gebäudeflächen	45	0,0	0
HBE	Einzelbaum	100	1,6	160
			Summe	5.611

¹ Osnabrücker Kompensationsmodell 2016

Die folgende Tabelle stellt die Planung und den daraus ermittelten Kompensationsflächenwert der Eingriffsfläche dar:

Biotoptyp	Beschreibung	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Eingriffsflächenwert WE
WXH	Laubforst	1.596	1,6	2.554
HPG	Standortgerechte Gehölzbepflanzung	418	1,6	669
PZ	Sonstige Grünanlage	324	1,0	324
OD/OE	Gebäudefläche 30%	660	0,0	0
OFZ	Befestigte Fläche 10%	220	0,0	0
PH	Hausgarten	947	1,0	947
PHN	Naturgarten	253	1,5	380

HPG	Hecke	120	1,6	192
HBE	Bestand Einzelbaum (1 Baum = 25 m ²) Südlicher Grundstücksteil 3 Einzelbäume	75	1,6	120
HEB	Einzelbaum (1 Baum = 25 m ²) Nördlicher Grundstücksteil 6 Südlicher Grundstücksteil 5 standortheimische Bäume zu pflanzen	275	1,6	440
			Summe	5.626

Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung innerhalb des Plangebietes ergibt sich folgende Bilanz:

Eingriffsflächenwert (Bestand)	5.611	Werteinheiten
Kompensationswert (Planung)	5.626	Werteinheiten
Kompensationsüberschuss	+15	Werteinheiten

Gemäß der Gesamtbilanz sind keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich, da der Ausgleich durch die Anpflanzungen vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann.

Die Anpflanzungen werden textlich in der Satzung sowie auf der Planzeichnung wie folgt festgesetzt und damit rechtlich verbindlich:

§ 1 Pflanzgebot

- 1.1. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind für den nördlichen Grundstücksteil 6 und für den südlichen Grundstücksteil 5 hochstämmige Obst- oder standortheimische Laubbäume (Pflanzqualität 2xv, Stammumfang 10-12 cm) an geeigneter Stelle gemäß der nachfolgenden Liste anzupflanzen:

Botanischer Name	Baum
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Prunus avlum	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
Ulmus minor	Feld-Ulme
Obstbäume eigener Wahl	

- 1.2. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind zwischen dem nördlichen und südlichen Grundstücksteil auf einer Länge von 30 m jeweils ein 2 m breiter Pflanzstreifen zur Anlage einer Hecke (mind. 4 Pflanzen je lfm.) der Sorten

Botanischer Name	Heckengehölz
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster

anzulegen.

- 1.3 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind die drei vorhandenen Einzelbäume (Quercus robur, Stammumfang in 1 m Höhe, gemessen vom Erdboden, ca. 125 cm – 165 cm) dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Sofern ein Baum bei geplanten Bebauung zu entfernen ist, ist er an anderer Stelle auf dem südlichen Grundstücksteil neu anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- 1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB hat auf einer Fläche im nordwestlichem Geltungsbereich mit einer Größe von 418 qm die Anlage einer standortgerechten (klimaresistenten) Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Pflanzqualität 2 xv, Höhe 200 cm) der nachfolgenden Pflanzliste zu erfolgen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Botanischer Name	Heckengehölz
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

- 1.5 Die westliche Teilfläche mit einer Größe von 1.596 qm ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs – Laubforst- festgesetzt. Die vorhandene Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- 1.6 Die Fläche mit Leitungsrechten mit einer Größe von 324 qm ist mit Rasensaatgut als sonstige Grünanlage einzusäen und zu pflegen.

- 1.7 Die Anpflanzungen nach textlicher Festsetzung 1.1, 1.2 und 1.4 sind spätestens nach Bezug des Wohngebäudes/ der Wohngebäude in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7. Immissionsschutzrechtlichen Belange

Aufgrund der vorhandenen, aktiven und bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betriebsstellen mit Tierhaltung könnten mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Gerüche begründet sein. Zum einem besteht die Möglichkeit, dass die künftige Wohnbebauung Geruchsmissionen ausgesetzt wird, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Luft als unzumutbar zu bewerten sind. Andererseits könnten die Tierhaltungsanlagen durch heranrückende Wohnbebauung im Bestand beeinträchtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Innenbereichssatzung V der Stadt Sulingen, Ortsteil Nordsulingen⁸ wurde 2017 durch die Landwirtschaftskammer Hannover ein Geruchsgutachten erstellt. Aus diesem Grunde wurde im Vorfeld durch den Antragsteller ein Geruchsgutachten bei der Landwirtschaftskammer Hannover⁹ in Auftrag gegeben. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für die künftige Wohnbebauung kein Konfliktpotenzial begründet wird. Der maßgebliche Wert von max. 15 % Jahresgeruchsstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird mit den tatsächliche ermittelten Jahresgeruchsstunden deutlich unterhalb von 10 % Jahresgeruchsstundenanteil am Einwirkort der geplanten Bebauung unterschritten wird.

8. Denkmalrechtliche Belange

Derzeit sind aus dem Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VIII keine Fundstellen oder Bodendenkmale bekannt. Gleichwohl kann für die bislang als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgrund der topografischen Lage nicht ausgeschlossen werden, dass diese vorhanden sind. Etwa 630 m östlich an der Dorfstraße fand sich Ende der 1960er Jahre ein sogenannter Einzelgrabbecher, welcher die typische Grabbeigabe einer Bestattung der späten Jungsteinzeit darstellt. Daher ist im Hinblick auf die geplante Bebauung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG für die Erdarbeiten notwendig und die Erteilung sollte an eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch eine Grabungsfirma gebunden sein.

Es wird auf der Planzeichnung folgender Hinweis gegeben:

Für die Erdarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Diepholz gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG erforderlich.

8. Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen wurde durch den FB III- Bauen, Planung und Ordnung -- ausgearbeitet.

Gez. Dipl.- Ing. (FH) Blohm
Stadtplanerin

Sulingen, März 2022

⁸ Innenbereichssatzung V der Stadt Sulingen OT Nordsulingen, Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB- Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung, nördlich der Bocksgründener Straße- rechtsverbindlich seit dem 03.04.2018

⁹ Gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung und Bewertung von Geruchsstoffeinträgen am Standort eines geplanten Wohnhauses in Nordsulingen, 13.09.2017

Aufstellungsbeschluss nach § 34 (4) BauGB	28.01.2021	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 34 (6) i.V.m. § 3 (2) BauGB	25.10.2021	26.11.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 (6) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB	11.10.2021	26.11.2021
Erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 34 (6) BauGB i.V.m. § 4 A (3) und § 3 (2) BauGB	01.03.2022	08.03.2022
Erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 (6) BauGB i.V.m. § 4 A (3) und § 4 (2) BauGB	21.02.2022	08.03.2022
Satzungsbeschluss nach § 34 (6) BauGB i.V.m. § 10 (1) BauGB	24.03.2022	